

**RICHTLINIEN
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN AN KALLETALER
SPORTVEREINE
ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS**

- SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN -

- erlassen durch Beschluss des Rates vom 15. Dezember 1977
- geändert durch Beschluss des Rates vom 04. September 1980
- geändert durch Beschluss des Rates vom 14. September 1989
- geändert durch Beschluss des Rates vom 22. Februar 1990
- geändert durch Beschluss des Rates vom 16. Mai 1991
- geändert durch Beschluss des Rates vom 09. Juli 1992
- geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 25. Januar 1994
- geändert durch Beschluss des Rates vom 30. Januar 1997
- geändert durch Beschluss des Rates vom 04. Oktober 2001

A. Allgemeines

Die Gemeinde Kalletal gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes allen den Landesfachverbänden und dem Gemeindefachverband Kalletal angeschlossenen Kalletaler Sportvereinen nachstehende Beihilfen zur Förderung des Sports, sofern der Verein nach seiner Satzung

1. Gemeinnütziges im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und
2. Jugendarbeit leistet und
3. eingetragener Verein im Vereinsregister ist.

Entfällt eine der vorgenannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung, hat der Verein die gewährten Beihilfen anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn ein erteilter Bewilligungsbescheid nichts anderes aussagt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse, die nur nach Maßgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde geleistet werden, besteht nicht.

B. Arten der Beihilfen

1. Allgemeine Jugendbeihilfen
2. Erhöhte Jugendbeihilfen zur Beschaffung von aufwendigen Sportgeräten
3. Fahrtkostenzuschüsse zur Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften
4. Ausfallgarantien zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen in Kalletal
5. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sport- und Tennisplätzen
6. Förderung der Abnahme von Sportabzeichen
7. Förderung des Freizeitsports
8. Jubiläumszuwendungen an Sportvereine
9. Zuschüsse für Ferienlager oder Freizeiten
10. Förderung der Arbeit des Sporrings Kalletal

C. Bewilligungsbedingungen und Höhe der Beihilfen bzw. Zuschüsse

Zu 1. Allgemeine Jugendbeihilfen

Kalletaler Sportvereine erhalten ohne Antrag

- a) 25 % der den Vereinen vom Landessportbund gewährten Zuschüsse für Übungsleiter
- b) 50 % der den Vereinen vom Landessportbund gewährten Zuschüsse für Organisations- und Jugendleiter, erstmals im Haushaltsjahr 1990.

Berechnungsgrundlage für die allgemeine Jugendbeihilfe ist die Zuschußgewährung des Landessportbundes aus dem Vorjahr. Der Betrag darf nur für Aufgaben der Jugendabteilungen der Sportvereine verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen ist schriftlich zu bestätigen. Neu gegründete Vereine erhalten erst vom 2. Jahr ihres Bestehens eine Beihilfe.

Zu 2. Erhöhte Jugendbeihilfen zur Beschaffung von aufwendigen Sportgeräten

Auf Antrag kann den Kalletaler Sportvereinen einmal jährlich eine erhöhte Jugendbeihilfe zur Beschaffung erforderlicher aufwendiger Sportgeräte zur aktiven Sportausübung gewährt werden, sofern sich der Verein am Gesamtbetrag der Anschaffung mit mindestens

25 % beteiligt und eine Beihilfe für den gleichen Zweck vom Landessportbund bzw. Land erhält. Spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Rechnungsunterlagen vorzulegen. Über die Anträge entscheidet der Gemeindedirektor.

Zu 3. Fahrkostenzuschüsse zur Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften

Auf Antrag kann den Sportvereinen der Gemeinde Kalletal für die Teilnahme ihrer Mitglieder an Deutschen Meisterschaften ein Fahrkostenzuschuß gewährt werden, und zwar in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten nach Bundesbahntarif Klasse 2. Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrkosten sind auszunutzen. Werden die Fahrten im privateigenen Pkw durchgeführt, beträgt der Fahrkostenzuschuß 0,20 DM pro km. Die Vereine sind verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten. Als Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Sportbundes -der SB- ausgeschrieben und vergeben hat und diese nicht innerhalb des Kreises Lippe stattfinden.

Zu 4. Ausfallgarantien zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen in Kalletal

Auf Antrag kann für bedeutsame Sportveranstaltungen in Kalletal in Höhe der finanziellen Deckungslücke bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- DM eine Ausfallgarantie übernommen werden, sofern der Veranstalter eine angemessene Eigenleistung erbringt. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Die Überprüfung des Finanzierungsplanes wird von der Verwaltung übernommen. Nicht zuschußfähig sind insbesondere Repräsentationsausgaben und aufwendige Ehrenpreise. Über Anträge entscheidet der Hauptausschuß nach Vorbereitung im Sport- und Jugendausschuß. Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen und 4 Wochen nach Beendigung abzurechnen. Danach erlischt der Anspruch.

Zu 5. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sport- und Tennisplätzen

- a) Die Vereine sind für die Unterhaltung und Pflege der Sportstätten verantwortlich. Hierfür und für kleinere Umbauten oder Veränderungen erhalten sie jährlich einen Betriebskostenzuschuss von 4.200,00 DM für Sportplätze 420,00 DM pro Tennisplatz. Sofern der Verein darüber hinaus auch noch das Mähen des Sportplatzes für die Dauer von 6 Jahren selbst übernimmt, erhöht sich der Betriebskostenzuschuss auf 6.000,00 DM pro Jahr.
- b) Sofern die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Sportplatzpflegegeräte mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde Kalletal beschafft wurden, ist mit dem Sportverein eine Vereinbarung abzuschließen, in der sich dieser verpflichtet, die Gemeinde Kalletal für die Dauer von 6 Jahren von dem Mähen des Sportplatzes freizustellen.
- c) Der Sport- und Jugendausschuss überprüft die Sportstätten mindestens alle 2 Jahre.

Zu 6. Förderung der Abnahme von Sportabzeichen

Die Vereine erhalten für jedes im laufenden Jahr abgenommene Sportabzeichen eine Unkostenpauschale und einen Betrag zur Intensivierung der Sportabzeichenabnahme. Der Gesamtbetrag pro Sportabzeichen beträgt 5,- DM.

Zu 7. Förderung des Freizeitangebotes

Über die Förderung des Freizeitsportes (Volkslauf, Volksschwimmen, Volksradfahren, Volkswandern) entscheidet der Hauptausschuß nach Vorbereitung im Sport- und Jugendausschuß im Einzelfall.

Zu 8. Jubiläumszuschüsse an Sportvereine

Sportvereine mit Jugendabteilungen im Bereich der Gemeinde Kalletal erhalten anlässlich der Vereinsjubiläen Geschenke im Werte von 250,- DM bei 25jährigem Bestehen, von 500,- DM bei 50jährigem Bestehen, von 750,- DM bei 75jährigem Bestehen und von 1.000,- DM bei 100jährigem Bestehen.

Zu 9. Zuschüsse für Ferienlager und Freizeiten

Für Ferienlager und Freizeiten im In- und Ausland, die von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen oder ähnlichen Organisationen oder dem Kreissportbund vorbereitet und durchgeführt werden, wird ein Zuschuß gewährt, wobei es folgende Voraussetzungen zu erfüllen gilt:

- a) die Veranstaltung muß mindestens 4 Tage dauern, wobei der An- und Abreisetag als je ein Verpflegungstag gelten,
- b) ein Zuschuß wird höchstens für 21 Tage gewährt,
- c) bezuschußt werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben - mindestens 6 Jahre, höchstens jedoch 18 Jahre alt sind. Teilnehmern über 18 Jahren wird nur dann ein Zuschuß gewährt, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. In diesem Fall erfolgt eine Zuschußgewährung bis max. 25 Jahre.

Der Zuschuß wird auch dem Gruppenleiter und seinen Begleitern (für je 10 Teilnehmer 1 Begleiter) gewährt.

Vor Antritt der Fahrt muß ein Antrag, in dem Ziel und Dauer der Maßnahme, die Zahl der jugendlichen Teilnehmer sowie die Anzahl der Begleiter anzugeben sind, gestellt werden. Nach Beendigung der Fahrt ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der neben einer unterschriebenen Teilnehmerliste auch Angaben über Name, Wohnort und Alter des Teilnehmers enthalten muß. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung wird der Zuschuß an den Verein ausgezahlt. Der Zuschuß der Gemeinde beträgt 3,- DM pro Tag und Teilnehmer.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt grundsätzlich nur einmal, und zwar entweder nach den Vorschriften der "Jugendförderungsrichtlinien" oder der "Sportförderungsrichtlinien".

Zu 10. Förderung der Arbeit des Gemeindegemeinschaftsverbandes Kalletal

Der Gemeindegemeinschaftsverband Kalletal erhält für seine laufende Arbeit einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 1.500,- DM.

D. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten nach dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Hinweise zu den vorstehenden Richtlinien:

1.

Zu 5. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sport- und Tennisplätzen

Im Rahmen der Diskussion über Einsparungsmöglichkeiten hat der Hauptausschuss nach vorheriger Absprache mit dem Gemeindesportverband Kalletal e. V. in seiner Sitzung vom 25. Januar 1994 beschlossen, dass für den Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 für die Pflege und Unterhaltung der Sportstätten ein verminderter Betriebskostenzuschuss gewährt wird. Dieser wurde wie folgt festgesetzt:

- Sportplätze - anstatt 4.200,00 DM nunmehr 2.200,00 DM
- Tennisplätze - anstatt 420,00 DM nunmehr 200,00 DM

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 1997 (Ratsbeschluss vom 30. Januar 1997) wurde vor dem Hintergrund des abgelaufenen Zeitraumes der eingeschränkten Förderung (s. 31. Dezember 1996) die Thematik mit dem Ergebnis erörtert, dass die Zuwendungsbeträge wie folgt angehoben wurden:

- Sportplätze - anstatt 2.200,00 DM nunmehr 3.000,00 DM
- Tennisplätze - anstatt 200,00 DM nunmehr 300,00 DM

Diese Erhöhungen waren beschränkt auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1999.

Zu 6. Förderung der Abnahme von Sportabzeichen

Die Zahlung der Unkostenpauschale wurde mit Beschluss des Hauptausschusses vom 25. Januar 1994 für den Zeitraum 01. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 ausgesetzt. Hier-nach erfolgte in analoger Anwendung der unter Ziffer I und II aufgezeigten Regelungen eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1999.

Zu 9. Zuschüsse für Ferienlager und Freizeiten

In Anlehnung an die übrigen Ausführungen wurde die Gewährung von Zuwendungen für Ferienlager und Freizeiten, die von Sportvereinen durchgeführt wurden, seit dem 01. Januar 1994 gleichfalls ausgesetzt.

2.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Bildung am 19. Januar 2000 hat der Gemeindesportbund sein Einverständnis erklärt, dass die aktuelle reduzierte Zuschussregelung auch weiterhin Anwendung finden soll.

3.

Zu 5. Zuschüsse zur Unterhaltung von Sport- und Tennisplätzen

Beschluss des Rates vom 4. Oktober 2001:

„Die Betriebskostenzuschüsse werden wieder auf den Stand von 1993 angehoben.“